Stadt Ravensburg

Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg

Der Gemeinderat hat am 25.10.2021 die Nachtragswirtschaftspläne 2021/2022 des Eigenbetriebs **"Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe"** wie folgt beschlossen:

	Plan 2021	Nachtrag 2021
1. im Gesamterfolgsplan 2021 der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eissporthalle, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen) mit		
Erträgen von	7.704.000 €	6.516.000 €
Aufwendungen von	9.499.000 €	9.079.000 €
Unternehmensergebnis	- 1.795.000 €	- 2.563.000 €
2. im Gesamtvermögensplan 2021 der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eissporthalle, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen) mit verfügbaren und benötigten Mittel auf je	4.212.000 €	5.743.000 €
3. Die Kreditaufnahme wird festgesetzt auf	235.000 €	903.000 €

	Plan 2022	Nachtrag 2022
4. im Gesamterfolgsplan 2022 der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eissporthalle, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen) mit		
Erträgen von	8.468.000 €	8.020.000 €
Aufwendungen von	10.313.000 €	10.674.000 €
Unternehmensergebnis	- 1.845.000 €	- 2.654.000 €
5. im Gesamtvermögensplan 2022 der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eissporthalle, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen) mit verfügbaren und benötigten Mittel auf je	3.317.000 €	4.934.000 €
6. Die Kreditaufnahme wird festgesetzt auf	152.000 €	845.000 €

7. Die Pos. 4 – 6 (Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Kassenkredite, Stellenplan) des Wirtschaftsplans 2021/2022 (GR-Sitzung vom 14.12.2020) bleiben unverändert.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 02.12.2021 die Änderungen der Kreditermächtigungen genehmigt und die Gesetzmäßigkeit der Nachtragswirtschaftspläne bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 81 Abs. 3 GemO mit dem Hinweis, dass die Nachtragswirtschaftspläne 2021/2022 in der Zeit **von Montag, 27.12.2021 bis Mittwoch, 05.01.2022** bei der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Schussenstr. 22, 2. OG, Zimmer 233, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 20.12.2021

Dr. Rapp, Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 23.12.2021